

15.11.2023 Presseinformation

Besteuerung von Betriebsfeiern

Wie GmbHs eine Überschreitung des Arbeitnehmer-Freibetrags vermeiden und sich damit zugleich den Vorsteuerabzug sichern

Bonn, 15.11.2023. Wenn GmbHs Betriebsfeiern durchführen, erhalten die Arbeitnehmer geldwerte Vorteile, beispielsweise in Form von Speisen und Getränken oder Fahrt- und Übernachtungskosten. Dabei ist je Arbeitnehmer ein Freibetrag von aktuell 110 Euro pro Arbeitnehmer (ab 2024 150 Euro) von der Lohnsteuer und allen Sozialabgaben freigestellt. Bei der Planung der Veranstaltung müssen die Verantwortlichen daher darauf achten, diesen Betrag nicht zu überschreiten. Dazu müssen sie sämtliche Kosten einschließlich der Umsatzsteuer einbeziehen, die der GmbH berechnet werden. Die so ermittelten Gesamtkosten der Betriebsveranstaltung sind dann durch die Zahl der tatsächlich teilnehmenden Mitarbeiter zu teilen. Mögliche Absagen und Krankheitsausfälle sollten deshalb schon bei der frühen Planung mitberücksichtigt werden. Eine andere Möglichkeit ist es, mit den Arbeitnehmern im Vorfeld zu vereinbaren, dass diese die Kosten, die den Freibetrag überschreiten, selbst tragen. Nur dann kann der Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht ist vor allem ein Punkt wichtig: Es handelt sich bei dem Betrag von 110 Euro – im Gegensatz zum Lohnsteuerrecht – nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Freigrenze. Wird diese Grenze überschritten, ist ein Vorsteuerabzug für die GmbH vollständig ausgeschlossen. Das hat ein jüngeres Urteil des Bundesfinanzhofs (10.5.2023, Az. V R 16/21) erneut bekräftigt.

Mit dem Wachstumschancengesetz, das voraussichtlich Anfang 2024 in Kraft treten wird, wird der Freibetrag auf 150 Euro je Arbeitnehmer angehoben.

Für die Einhaltung und Berechnung der Höchstgrenze bleibt es weiterhin wichtig, dass die tatsächlichen Teilnehmer korrekt erfasst werden. Bringen Mitarbeiter beispielsweise ihre Ehepartner oder Kinder mit, sind die Kosten für diese dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzuordnen, steigern also die durchschnittlichen Ausgaben pro Kopf. Dr. Hagen Prühs, Chefredakteur des Verlags für Steuern, Recht und Wirtschaft, warnt hier vor vermeintlich "pfiffigen Tricks": "Wer bei der Berechnung auch Arbeitnehmer einbezieht, die zwar angemeldet waren, letztlich aber nicht teilgenommen haben, handelt illegal."

Informationen zum Verlag:

Der Verlag für Steuern, Recht und Wirtschaft aus Bad Godesberg in Bonn versorgt seit mehr als 45 Jahren GmbH, Geschäftsführer, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, aber auch alle interessierten Laien mit steuerlichen und rechtlichen Fachinformationen, die bei der Steuergestaltung und vielen weiteren wirtschaftlichen Fragen helfen. Mit der Fachzeitschrift **GmbH-Steuerpraxis**, dem Informationsdienst **Steuerzahler-Tip** sowie dem Wirtschaftsmagazin **gmbhchef** bietet der Verlag verständliche Hilfestellungen für verschiedene Zielgruppen. Mehr Informationen finden sich auf den Portalen www.gmbhchef.de sowie www.vsrw.de.

Pressekontakt:

Karsten Köhler

Redaktion

Tel. 0228 95124-31

E-Mail: redaktion@gmbhchef.de